

Stellungnahme des Vorstands zu den Gegenanträgen des Aktionärs Marco Zahner

Zu den Gegenanträgen zu TOP 2 (Entlastung des Vorstands) und TOP 3 (Entlastung des Aufsichtsrats)

Wie bereits auf angekündigte Gegenanträge des Aktionärs 2007 erklärt, betrachten Vorstand und Aufsichtsrat die im Jahr 2005 begonnene und 2006 abgeschlossene Trennung vom Unternehmensbereich Clean Systems Technologies und die damit einhergehende Neuausrichtung des Jenoptik-Konzerns zu einem fokussierten Technologiekonzern als für das Unternehmen erfolgreich.

Für einen echten und nachhaltigen Erfolg halten wir es aber weiter für erforderlich, die Geschäftsprozesse des fokussierten Konzerns konsequenter an den Kundenbedürfnissen auszurichten und dabei die Vorteile eines großen Unternehmenszusammenschlusses besser als bisher zu nutzen. Mit diesem Anspruch formiert sich Jenoptik als integrierter Optoelektronik-Konzern seit dem 1. Januar 2008 in einer neuen Organisationsstruktur: in fünf marktorientierten Sparten, die neue Synergien freisetzen und zukünftiges Wachstum ermöglichen. Mit der strategischen Neuausrichtung und der damit verbundenen strafferen Führungsstruktur und dem Anstoß eines Kulturwandels im gesamten Konzern wurden die Voraussetzungen für ein wert- und nachhaltiges Wachstum geschaffen.

Für 2008 und 2009 erwartet der Vorstand unter der Annahme, dass sich das Konjunkturklima nicht signifikant verschlechtert, deutliche Umsatzsteigerungen einhergehend mit einer Verbesserung des Ergebnisses der betrieblichen Tätigkeit. So soll der Umsatz 2008 über 550 Mio Euro liegen und das Ergebnis vor Steuern in 2008 überproportional zum Betriebsergebnis steigen.

Zu dem Gegenantrag zu TOP 5 (Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien)

Die Ermächtigung soll die Flexibilität eröffnen, im Interesse des Unternehmens und der Aktionäre, eigene Aktien zu erwerben und zu den in dem Beschlussvorschlag aufgeführten Zwecken zu verwenden.

Zu dem Gegenantrag zu TOP 6 (Wahlen zum Aufsichtsrat)

Ausweislich der Angaben in der Einladung zur Hauptversammlung liegt die Anzahl der Mitgliedschaften der zur Wahl vorgeschlagenen Personen in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sogar unter Einschluss der nicht zu zählenden Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen weit unter der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstzahl von 10 Mandaten (§ 100 Abs. 2 AktG) und fällt nicht in den Anwendungsbereich der empfohlenen Grenze der Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (Ziffer 5.4.5).